

## Gastaufnahmevertrag

1. Ein Gastaufnahmevertrag kommt zustande, sobald die Ferienwohnung bestellt und zugesagt/bereitgestellt worden ist.
2. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages.
3. Der Vermieter ist verpflichtet, bei Nichtbereithaltung der Fe Wo dem Gast Schadensersatz zu leisten.
- 4.a) Der Gast ist verpflichtet, bei Nichtinanspruchnahme der vertraglichen Leistungen den vereinbarten oder betriebsüblichen Preis zu bezahlen, abzüglich der vom Gastwirt ersparten Aufwendungen.
- 4.b) Die Einsparungen betragen nach Erfahrungssätzen bei Ferienwohnungen 10% des Übernachtungspreises. Dem Gast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die ersparten Aufwendungen höher sind, als vorstehend ausgewiesen.
- 5.a) Der Quartiergeber ist nach Trau und Glauben gehalten, nicht in Anspruch genommene Fe Wo nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben, um Ausfälle zu vermeiden.
- 5.b) Bis zur anderweitigen Vergabung der Fe Wo hat der Gast für die Dauer des Vertrages den nach Ziff.4 errechneten Betrag zu zahlen.
6. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Betriebsort.
7. **Für den Fall, dass Sie den gebuchten Aufenthalt nicht antreten können oder vorzeitig abbrechen müssen, empfehlen wir Ihnen den Abschluss einer Reiserücktrittversicherung.**